

Verbote in der Zone III der Wasserschutzgebiete



Die **Zone III** soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen durch nicht oder nur schwer abbaubare chemische Stoffe und vor radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten. Sie umfasst je nach geologischer Beschaffenheit ein Gebiet mit einer Ausdehnung von ungefähr 2,5 Kilometern um die Brunnen.

In der Zone III ist alles verboten, was zur Verunreinigung oder geschmacklichen Beeinträchtigung des Grundwassers führen könnte. Hierzu gehört das Einleiten von Abwasser, von Kühl- und Kondenswasser oder auch von Niederschlagswasser (außer Niederschlagswasser von Dächern) in den Untergrund.

Wohnsiedlungen und gewerbliche Anlagen ohne Anschluss an die öffentliche Entwässerung dürfen nicht errichtet werden.

Das Parken, Waschen oder Reparieren von Kraftfahrzeugen auf unbefestigtem Boden und das Vornehmen von Ölwechsel sind nicht erlaubt.

Die Zone III wird in den Berliner Schutzzonen-Verordnungen seit 1995 in die Zone III A (500-1 000-Tages-Isochrone) und III B (10-30-Jahres-Isochrone) unterteilt.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote der Wasserschutzgebiets-Verordnungen verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und muss mit hohen Geldstrafen rechnen.

Verbote in der Zone II der Wasserschutzgebiete



Die **Zone II** entspricht der 50-Tages-Isochrone und umfasst mindestens 100 Meter um die Brunnen.

Die **Zone II** dient dem hygienischen Schutz des Grundwassers, vor allem dem Schutz vor pathogenen Verunreinigungen (z. B. Bakterien, Viren, Parasiten, Wurmeier). Nach einer Fließzeit von 50 Tagen (50-Tages-Isochrone) werden pathogene Stoffe fast vollständig aus dem Grundwasser abgebaut.

Neben den Beschränkungen in der **Zone III** sind alle Nutzungen gefährlich und deshalb verboten, die mit der dauernden Anwesenheit von Menschen und Tieren oder mit der Beseitigung oder Zerstörung der oberen Bodenschicht verbunden sind. Dazu gehören Bau und Umbau von Gebäuden, Erdaufschlüsse (Gruben, Gräben usw.) sowie der Transport und die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten oder von Schutt und Müll. Das Parken, Waschen oder Reparieren von Kraftfahrzeugen auf unbefestigtem Boden und das Vornehmen von Ölwechseln ist nicht erlaubt.

Gewerbliche Tierhaltung ist verboten. Das Verwenden von natürlichem und künstlichem Dünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Pflanzenschutzmitteln ist ebenso untersagt wie das Errichten von Zeltplätzen, Bootsstegen oder Parkplätzen.

Gebiete, in denen gereinigtes Oberflächenwasser zur Grundwasseranreicherung versickert wird, werden generell als Schutzzone II ausgewiesen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote der Wasserschutzgebietsverordnungen verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und muss mit hohen Geldstrafen rechnen

Verbote in der Zone I der Wasserschutzgebiete



Der Fassungsbereich oder die **Zone I** ist ein Streifen von zehn Metern Breite zu beiden Seiten einer Brunnenreihe.

In der unmittelbaren Umgebung einer Grundwassergewinnungsanlage sind jegliche Nutzung, jeder Eingriff in die obere Bodenschicht und jede Verunreinigung verboten. Ausgenommen sind Wartungsarbeiten an Brunnen oder Erneuerungen von Brunnen durch die Berliner Wasserbetriebe.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote der Wasserschutzgebietsverordnungen verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und muss mit hohen Geldstrafen rechnen